Landesamt für Gesundheit und Soziales
Mecklenburg-Vorpommern
Zentralabteilung
- Schiedsstelle nach § 133 SGB IX -
Der Vorsitzende

Beschluss

25. Oktober 2022

48/20 SGB IX SchSt

In dem Verfahren

Antragsteller

./.

Antragsgegner

ergeht aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 25. Oktober 2022 folgender

Beschluss

1. **Der Antrag des Antragstellers wird abgelehnt.**
2. **Die Verfahrensgebühr wird auf 2.000 € festgesetzt.**
3. **Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen.**
4. **Der Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung wird zurückgewiesen.**

Hausanschrift:
Landesamt für Gesundheit und Soziales
Friedrich-Engels-Platz 5 – 8, 18055 Rostock
Postfach 16 11 61, 18024 Rostock

Telefon: 0381/331-59000
E-Mail: schiedsstelle@lagus.mv-regierung.de
Internet: www.lagus.mv-regierung.de

Erreichbar mit den Straßenbahnlinien 2, 3, 5 und 6 sowie der Buslinie F2 bis Haltestelle Paulstraße – Behindertenparkplatz vorhanden

Gründe

I.

Der Antragsteller betreibt die mit Zuverdienst für Erwachsene mit seelischen Behinderungen, . Unter dem 15. September 2020 beantragte er Verhandlungen über eine neue Leistungsvereinbarung und Vergütungsvereinbarung bei dem Antragsgegner für diese und weitere Einrichtungen. In der Folgezeit verhandelten die Beteiligten am 5., 6., 10., 13. und 19. November 2020 sowie am 4., 14., 16. und 17. Dezember 2020 und fertigten über die Verhandlungen jeweils Protokolle an. Eine vollständige Einigung hinsichtlich der Leistungs- und Vergütungsvereinbarung für wurde jedoch nicht erreicht.

Mit Schreiben vom 28. Dezember 2020, eingegangen am selben Tag bei der Geschäftsstelle der Schiedsstelle, beantragte der Antragsteller für die Zeit vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 die dem Antrag beigefügte Leistungsvereinbarung mit Anlagen sowie die Vergütung auf 94,41 EUR/Tagessatz und 71,48 EUR/Teilzeitsatz festzusetzen. Mit Schreiben vom 7. April 2021 bat der Antragsteller um dringliche Entscheidung, denn zum 1. Januar 2021 sei der Beitritt zum Tarifvertrag PATT (Paritätischer Arbeitgebertarif Thüringen) erklärt worden, und es bestehe seitdem die Verpflichtung der Entlohnung der Mitarbeiter nach dem Tarif.

Mit Schreiben vom 28. Mai 2021 teilte der Antragsteller mit, dass die Leistung und die Vergütung ab 1. Mai 2021 geeint seien. Dies bestätigte der Antragsgegner mit E-Mail vom 20. Juli 2021.
Die Vergütung wurde auf 86,18 EUR/Tagessatz sowie 63,31 EUR/Teilzeitsatz geeinigt. In der Vergütungsvereinbarung heißt es unter § 6: „Diese Vergütungsvereinbarung gilt vom 01.05.2021 bis zum 31.12.2001." In der Leistungsvereinbarung heißt es unter Punkt 7: „Diese Leistungsvereinbarung gilt vom 01.05.2021 bis 31.12.2021."
Mit Schreiben vom 29. Juli 2021 wiederholte der Antragsteller, dass man sich geeinigt habe und teilte mit, dass eine Laufzeitfestsetzung erforderlich sei.
In der Antragserwiderung vom 13. Oktober 2021 beantragte der Antragsgegner, den Schiedsantrag zu verwerfen bzw. hilfsweise zurückzuweisen, denn aufgrund der Einigung der Parteien seien keine strittigen Punkte mehr vorhanden, die die Schiedsstelle festsetzen könnte. Mit Schreiben vom 1. November 2021 berief sich der Antragsteller darauf, dass der Antrag weiterhin zulässig sei, denn es sei keine Einigung über die Laufzeit erreicht worden.

In der mündlichen Verhandlung vor der Schiedsstelle am 9. November 2021 trug der Antragsteller erneut vor, dass durch die Unterzeichnung von Leistungs- und Vergütungsvereinbarung die Laufzeit für diese dennoch vorverlegt werden könne. Der Antragsgegner erwiderte erneut, dass die Leistungen lediglich prospektiv verhandelt werden könnten, sodass auch erst nach Einigung von Leistungs- und Vergütungsvereinbarung die Laufzeit gelten könne. Es wurde klargestellt, dass eine Überleitungsvereinbarung geschlossen worden sei zu einem Tagessatz von 64,30 EUR. Die Anregung der Schiedsstelle, für die Zeit vom 1. Januar 2021 bis zum 30. April 2021 hinsichtlich der Vergütung einen Vergleich zu schließen, blieb erfolglos. Die Sache wurde vertagt und den Parteien aufgegeben, weiter zu verhandeln. Die Leistungsvereinbarung könne nicht für die Zeit vor dem vereinbarten Datum beginnen. Es solle eine Lösung gefunden werden, um eine Aufstockung zur Überleitungsklausel wegen des Beitritts zum Tarifvertrag zu erreichen.

Mit Schreiben vom 23. November 2021 teilte der Antragsteller mit, dass sich bei Berücksichtigung des Personalbestandes zum 1. Januar 2021 und der tariflich gesteigerten Personalkosten für das Jahr 2021 ein Tagessatz in Höhe von 77,06 EUR ergäbe. Der Antragsgegner erklärte unter dem 22. Dezember 2021, dass bei einer Überleitungsvereinbarung eine Erhöhung ausgeschlossen sei. In der Folgezeit wiederholten die Beteiligten ihren jeweiligen Vortrag (Antragsteller: Schriftsätze vom 18. Januar, 21. April und 11. Juli 2022; Antragsgegner: Schriftsätze vom 31. März, 14. Juni und 21. Juli 2022).

In der mündlichen Verhandlung vor der Schiedsstelle am 25. Oktober 2022 teilte der Antragsteller mit, dass früher keine tarifliche Bindung vorgelegen habe. Erst zum 1. Januar 2021 habe man den PATT eingeführt. Ab diesem Zeitpunkt sei die tarifliche Entlohnung erfolgt. Die tarifliche

Bindung sei bei der Überleitungsvereinbarung nicht berücksichtigt worden. Daher sei eine Einbeziehung der tariflichen Entlohnung ab 1. Januar 2021 erforderlich. Der Antragsgegner trug vor, dass eine erstmalige Tarifbindung zu Beginn eines Jahres bei den Überleitungsvereinbarungen grundsätzlich keine Berücksichtigung fände.
Hinsichtlich des Sach- und Streitstandes im Einzelnen wird auf die in den Vorverhandlungen gewechselten Schriftsätze und E-Mails nebst Anlagen Bezug genommen sowie auf die in dem Schiedsverfahren gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen und die Protokolle der Schiedsstellensitzungen vom 9. November 2021 und vom 25. Oktober 2022.

II.

Die Beteiligten haben sich hinsichtlich der Vergütung und einer neuen Leistungsvereinbarung, jeweils gültig ab 1. Mai 2021, geeinigt. Die Schiedsstelle hat daher lediglich noch für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. April 2021 bezüglich der Laufzeit von Leistungs- und Vergütungsvereinbarung zu entscheiden. Insoweit hat der Schiedsstellenantrag aber keinen Erfolg.

Allerdings ist, entgegen der Auffassung des Antragsgegners, das Rechtsschutzinteresse wegen der Einigung der Beteiligten zum 1. Mai 2021 nicht entfallen, denn mit Schiedsantrag vom 28. Dezember 2020 war beantragt, die Leistungs- und Vergütungsvereinbarung für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 festzusetzen, mithin ist der Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 30. April 2021, für den eine Einigung nicht vorliegt, noch streitbefangen.
Grundsätzlich besteht zwar die Möglichkeit, den Laufzeitbeginn für einen Zeitpunkt vor der Einigung der Parteien festzusetzen, sofern die in der Leistungsvereinbarung geeinten Leistungen tatsächlich vorher im Wesentlichen erbracht wurden.
Hier ist die Schiedsstelle allerdings gehindert, die Laufzeit vor der in den jeweiligen Vereinbarungen genannten Daten festzusetzen. Eine vertragliche Vereinbarung der Parteien während eines laufenden Schiedsverfahrens geht einem Schiedsspruch vor (LSG München, Urteil vom 3. Februar 2022 – L 4 P 8/20 KL –, juris Rdn. 31). Hier ist der Laufzeitbeginn sowohl in der am 30. April 2021 unterzeichneten Leistungsvereinbarung auf den 1. Mai 2021 und auch in der am 30. April und 3. Mai 2021 unterzeichneten Vergütungsvereinbarung ebenfalls auf den 1. Mai 2021 festgesetzt. Das bindet die Schiedsstelle dahingehend, dass sie in diesem Fall den Laufzeitbeginn nicht vorverlegen kann. Die Parteien hätten entweder den Laufzeitbeginn offenlassen können unter der Mitteilung, dass sie diesen für den 1. Mai 2021 annehmen, oder sie hätten – wie in dem Parallelverfahren (Aktenzeichen 49/20 IX) – den Laufzeitbeginn unter den Vorbehalt der Entscheidung der Schiedsstelle stellen können. Dies ist hier nicht erfolgt. Gegen den somit erklärten Willen der Parteien kann die Schiedsstelle eine abweichende Entscheidung nicht treffen.

Die Schiedsstelle ist ebenfalls gehindert, unabhängig von der zeitlichen Bindung von Leistungs- und Vergütungsvereinbarung, für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. April 2021 eine andere Vergütung als die in der Überleitung vom 23. Dezember 2020/14. Januar 2021 vereinbarte von 64,30 EUR/Tag/Platz festzusetzen. Der Schiedsstelle ist bewusst, dass durch die erstmalige tarifliche Bindung zum 1. Januar 2021 und die entsprechende Umsetzung ab diesem Zeitpunkt die Leistungen des Antragstellers nicht ausreichend refinanziert sind, denn dies ist in der Überleitungsvereinbarung nicht berücksichtigt. Für die Schiedsstelle besteht aber keine Möglichkeit, die Überleitungsvereinbarung dadurch zu modifizieren, dass eine höhere Vergütung festgesetzt wird, denn die Schiedsstelle ist nicht zuständig für Entscheidungen über eine Überleitungsvereinbarung, sondern nur für Entscheidungen über Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach § 126 Abs. 2 SGB IX. Eine Modifizierung der Überleitungsvereinbarung wäre allenfalls durch eine vergleichsweise Regelung der Beteiligten selbst möglich gewesen.
Nach § 126 Abs. 2 SGB IX kann jede Partei hinsichtlich der strittigen Punkte die Schiedsstelle nach § 133 SGB IX anrufen, sofern es nicht innerhalb von drei Monaten, nachdem eine Partei zu Verhandlungen aufgefordert wurde, zu einer schriftlichen Vereinbarung kommt. Eine schriftliche Vereinbarung in diesem Sinne kann nur eine Vereinbarung nach § 125 SGB IX sein, also eine Leistungs- und/oder Vergütungsvereinbarung. Eine Leistungsvereinbarung kann nur eine solche

nach § 125 Abs. 2 SGB IX sein. Eine solche liegt für den streitbefangenen Zeitraum nicht vor. Eine Vergütungsvereinbarung, die die Schiedsstelle nach § 133 SGB IX überprüfen könnte, kann nur eine solche nach § 125 Abs. 3 SGB IX sein. Auch eine solche liegt hier nicht vor.
Die für das Jahr 2021 abgeschlossene Überleitungsvereinbarung trägt zwar die Überschrift „Vergütungsvereinbarung nach § 125 SGB IX“. Sie ist aber auf der Grundlage des Landesrahmenvertrages nach § 79 SGB XII erstellt und soll den Zeitraum überbrücken, bis eine Vergütungsvereinbarung nach § 6 Landesrahmenvertrag Mecklenburg-Vorpommern nach § 131 Abs. 1 SGB IX geeinigt ist. Sie ist eine Einigung entsprechend §§ 6a - e der parafierten Fassung der Mitglieder der Verhandlungsgruppe zum Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX zu Übergangsvorschriften vom 18. Juni 2019, die später im Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IV übernommen worden sind, und somit keine Vergütungsvereinbarung nach § 125 SGB IX. Eine Übergangsvorschrift auf Grundlage der Weitergeltung eines Landesrahmenvertrages nach dem SGB XII kann keine Vergütungsvereinbarung nach dem SGB IX sein, denn es fehlt eine rechtliche Grundlage nach dem SGB IX. Zwar können sich die Vertragspartner auf eine derartige Vereinbarung einigen. Die Schiedsstelle sieht aber keine Möglichkeit, ohne Rechtsgrundlage aus dem SGB IX oder daraus folgenden Regelungen (wie zum Beispiel eines Landesrahmenvertrages nach 131 SGB IX) eine Vergütung festzusetzen.
Es ist der Schiedsstelle daher auch verwehrt, die Übergangsregelung nach § 6a Absatz 2 der parafierten Fassung bzw. des späteren Landesrahmenvertrages nach § 131 SGB IX auszulegen. Diese Vorschrift lautet: „In jeder nachstehenden Übergangsvariante §§ 6b – e werden die jeweils ermittelten Vergütungen für die Dauer der Übergangsregelung bezüglich der Personalaufwendungen an die Tarifversteigerungen nach dem jeweils gültigen Tarif/AVR und für alle nicht tariflich gebundenen entsprechend der Grundlohnsummensteigerung angepasst. Zusätzlich werden auf die Personalkosten p. a. 2 % pauschal für Stufensteigerungen aufgeschlagen. Die Sachaufwendungen werden entsprechend der Entwicklung der durchschnittlichen Inflationsrate Deutschlands des 1. Halbjahres 2019 angepasst.“ Der Schiedsstelle ist es verwehrt, darüber zu entscheiden, ob insoweit eine ausfüllungsbedürftige Lücke vorliegt, als eine zum 1. Januar 2021 neu eingegangene Tarifbindung insoweit ausgeschlossen ist. Die Arbeitsgruppe zur einheitlichen Auslegung der Übergangsregelung gemäß §§ 6a bis 6e Landesrahmenvertrag Mecklenburg-Vorpommern nach § 131 SGB IX geht davon aus, dass insoweit gar keine Lücke vorliegt, sondern dass eine Tarifanpassung in diesem Sinne nicht Bestandteil der Überleitung sein kann. Ob das zutreffend ist, kann die Schiedsstelle nicht entscheiden.
Ist es der Schiedsstelle verwehrt, den Laufzeitbeginn der geeinten Leistungs- und Vergütungsvereinbarung vorzuverlegen und hat sie keine Möglichkeit, die Übergangsregelung auszulegen oder die Übergangsvergütung zu ändern, konnte der diesbezügliche Antrag des Antragstellers keinen Erfolg haben.

Der Antrag auf sofortige Vollziehung ist abzulehnen. Entsprechend § 86 a Abs. 2 Ziff. 5 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt und die Stelle, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, die sofortige Vollziehung mit schriftlicher Begründung des besonderen Interesses an der sofortigen Vollziehung anordnen. Hier hat die Schiedsstelle durch Ablehnung des Antrages aber kein Interesse des Antragstellers festgesetzt, dass es zu beschützen gälte.

Die Verfahrensgebühr wird nach § 14 Abs. 1 Schiedsstellenlandesverordnung SGB XII M–V vom 13. Dezember 2005 festgesetzt, denn zum Zeitpunkt des Schiedsstellenantrages am 28. Dezember 2020 war die Schiedsstelle SGB IX noch nicht konstituiert (§ 17 Abs. 1 SchStLVO SGB XII M-V a.F.). Die Rahmengebühr beträgt gemäß § 14 Abs. 1 SchStLVO SGB XII M-V mindestens 500 EUR und höchstens 5.000 EUR. Sie wird gem. § 14 Abs. 3 SchStLVO SGB XII M-V nach Bedeutung und Schwierigkeitsgrad der Sache, dem Verfahrensstand bei Beendigung der Sache und unter angemessener Berücksichtigung der im Einzelfall entstandenen Kosten nach Ermessen festgesetzt. Unter Berücksichtigung dessen ist hier eine Gebühr von 2.000 EUR angemessen, denn die Beteiligten haben sich teilweise geeinigt.

Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu zahlen, denn er ist in dieser Sache unterlegen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist die Klage vor dem Landessozialgericht Mecklenburg-Vorpommern, Tiergartenstraße 5, 17235 Neustrelitz, binnen eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses zulässig. Die Klage ist schriftlich oder auf dem zugelassenen elektronischen Übermittlungsweg einzureichen oder bei der Geschäftsstelle des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern mündlich zur Niederschrift zu geben.

Eine isolierte Anfechtung der Kostenentscheidung ist nicht gegeben (§ 172 Abs. 3 Nummer 3 SGG).